

Anlage zu DS I (A) 716/1

Synopsis der Satzung des Kinder – und Jugendparlamentes (KJP) Offenbach

1. Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (gültige Fassung)	Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes DS I (A) 716	Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (mit der KJP-Vorsitzenden abgestimmte Version) DS I (A) 716/1
Artikel 1 : Aufgabe	Artikel 1: Aufgabe	Artikel 1 : Aufgabe
(1) Das KJP ist eine gewählte Interessenvertretung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen.	(1) Das KJP ist eine gewählte Interessenvertretung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen.	(1) Das KJP ist eine gewählte Interessenvertretung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen.
(2) Das KJP stellt sich zur Aufgabe, dass in der Offenbacher Kommunalpolitik die Meinung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird.	(2) Das KJP stellt sich zur Aufgabe, dass in der Offenbacher Kommunalpolitik die Meinung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird.	(2) Das KJP stellt sich zur Aufgabe, dass in der Offenbacher Kommunalpolitik die Meinung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird.
(3) Das KJP ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.	(3) Das KJP ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.	(3) Das KJP ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
Artikel 2 : Wahlen	Artikel 2: Wahlen	Artikel 2 : Wahlen

(1) Die Wahlen finden alle zwei Jahre in einem vom Vorstand festgelegten Zeitraum von zehn Schultagen statt.	(1) Die Wahlen finden alle zwei Jahre in einem vom Vorstand festgelegten Zeitraum statt.	(1) Die Wahlen finden alle zwei Jahre in einem vom Vorstand festgelegten Zeitraum statt.
(2) Die Wahlen werden stadtweit vom Vorstand koordiniert.	(2) Die Wahlen werden stadtweit vom Vorstand koordiniert.	(2) Die Wahlen werden stadtweit vom Vorstand koordiniert.
(3) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab dem 3. bis zum 12. Schuljahr.	(3) Wählbar sind alle SchülerInnen ab dem 3. bis zum 12. Schuljahr.	(3) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab dem 3. bis zum 12. Schuljahr.
(4) Die Delegierten werden durch jeweils einen Vertreter einer jeden Klasse der Schule gewählt. Dies können auch die als SV-Mitglieder gewählten Klassensprecher/innen sein.	(4) Die Delegierten werden durch jeweils eine VertreterIn einer jeden Klasse der Schule gewählt. Dies können auch die als SV-Mitglieder gewählten Klassensprecher sein.	(4) Die Abgeordneten werden durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter einer jeden Klasse der Schule gewählt. Dies können auch die als SV-Mitglieder gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher sein.
(5) Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand z.B. durch die SV oder das KJP eingesetzt.	(5) Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand z.B. durch die SV oder das KJP eingesetzt.	(5) Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand z.B. durch die SV oder das KJP eingesetzt.

(6) An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Kandidaten/Kandidatinnen unterschiedlicher Altersgruppen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts für den Wahlkampf aufstellen lassen.	(6) An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst KandidatInnen unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten für die Wahl aufstellen lassen.	(6) An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten für die Wahl aufstellen lassen.
Artikel 3: Sitzungen	Artikel 3: Sitzungen	Artikel 3: Sitzungen
(1) die ordentlichen Sitzungen finden vierteljährlich statt.	(1) Die ordentlichen Sitzungen finden halbjährlich statt.	(1) die ordentlichen Sitzungen finden halbjährlich statt.
(2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.	(2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.	(2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.
(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
(4) Zu den Sitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.	(4) Zu den Sitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.	(4) Zu den Sitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

<p>(5) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen (§ 53 Abs. 2 HGO)</p>	<p>(5) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen (§ 53 Abs. 2 HGO).</p>	<p>(5) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen (§ 53 Abs. 2 HGO).</p>
<p>(6) Das KJP kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten und kommunale Entscheidungsträger einladen.</p>		<p>(6) Das KJP kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referentinnen und Referenten und kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger einladen.</p>
<p>(7) Ist ein Abgeordneter verhindert, so nimmt der/die Stellvertreter/in für die jeweilige Schule mit den meisten Stimmen das Stimmrecht war.</p>	<p>(6) Ist ein Delegierter verhindert, so nimmt die StellvertreterIn für die jeweilige Schule mit den meisten Stimmen das Stimmrecht war.</p>	<p>(7) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die jeweilige Schule mit den meisten Stimmen das Stimmrecht war.</p>
<p>(8) Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden geleitet.</p>		<p>(8) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.</p>
<p>Artikel 4: Mitglieder</p>	<p>Artikel 4: Mitglieder</p>	<p>Artikel 4: Mitglieder</p>

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter/innen für das KJP.	(1) Die SchülerInnen der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Delegierten und deren StellvertreterInnen für das KJP.	(1) Die Schülerinnen und Schüler der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Abgeordneten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für das KJP.
(2) Die Anzahl der Mitglieder errechnet sich wie folgt:	(2) Die Anzahl der Mitglieder errechnet sich wie folgt:	(2) Die Anzahl der Mitglieder errechnet sich wie folgt:
(a) In den Grundschulen werden zwei Delegierte pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/die andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.	(a) In den Grundschulen werden zwei Delegierte pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/Die andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.	(a) In den Grundschulen werden zwei Abgeordnete pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/Die Andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.
(b) In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schüler/innen einer Schule ein Delegierter bzw. eine Delegierte gewählt. Der/Die Delegierte muss einer 5. bis 12. Klasse angehören.	(b) In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 SchülerInnen einer Schule ein Delegierter bzw. eine Delegierte gewählt. Der/Die Delegierte muss der 5. bis 12. Klasse angehören. Von den gewählten Delegierten müssen mindestens 50% die 7. Klasse oder höher besuchen.	(b) In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler einer Schule eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter gewählt. Die/Der Abgeordnete muss der 5. bis 12. Klasse angehören. Von den gewählten Abgeordneten müssen mindestens 50% die 7. Klasse oder höher besuchen.

(3) Das Mandat eines/einer Abgeordneten erlischt, wenn er/sie an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt, oder mit 2/3 Mehrheit an seiner/ihrer Schule abgesetzt wird.	(3) Das Mandat eines Delegierten erlischt, wenn er an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt, oder mit 2/3 Mehrheit an seiner Schule abgewählt wird.	(3) Das Mandat einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erlischt, wenn sie oder er an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt oder mit 2/3 Mehrheit an ihrer/seiner Schule abgewählt wird.
(4) In einem solchen Fall rückt der/die Stellvertreter/in mit den meisten Stimmen nach.	(4) In einem solchen Fall rückt die StellvertreterIn mit den meisten Stimmen nach.	(4) In einem solchen Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit den meisten Stimmen nach.
Artikel 5: Organe	Artikel 5: Organe	Artikel 5: Organe
Das KJP hat folgende Organe:	Das KJP hat folgende Organe:	Das KJP hat folgende Organe:
(a) Vollversammlung (VV)	(a) Vollversammlung (VV)	(a) Vollversammlung (VV)
(b) Vorstand	(b) Vorstand	(b) Vorstand
(c) Kinderfraktion	(c) Kinderfraktion	(c) Kinderfraktion
(d) Arbeitsgruppen	(d) Arbeitsgruppen	(d) Arbeitsgruppen (durch VV-Beschluss)
(e) Ständige Arbeitsgruppe "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit"	(e) Ständige Arbeitsgruppe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“	(e) Ständige Arbeitsgruppe "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit"
Artikel 6: Vollversammlung	Artikel 6: Vollversammlung	Artikel 6: Vollversammlung
(1) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KJP.	(1) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KJP.	(1) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KJP.
(2) Die VV wählt den Vorstand.	(2) Die VV wählt den Vorstand.	(2) Die VV wählt den Vorstand.
(3) Die VV beschließt den Haushalt.	(3) Die VV beschließt den Haushalt.	(3) Die VV beschließt den Haushalt.
(4) Die VV bestellt Kassenprüfer.	(4) Die VV bestellt Kassenprüfer.	(4) Die VV bestellt Kassenprüfer(innen) .
(5) Die VV kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit auflösen.		(5) Die VV kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit auflösen.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Artikel 7: Zusammensetzung des Vorstandes	Artikel 7: Wahlverfahren und Zusammensetzung des Vorstandes	Artikel 7: Zusammensetzung des Vorstandes
(1) Auf der ersten Sitzung nach der Delegiertenwahl wird ein Vorstand gewählt.	(1) Auf der ersten Sitzung nach der Delegiertenwahl wird ein Vorstand gewählt.	(1) Auf der ersten Sitzung nach der Abgeordnetenwahl wird ein Vorstand gewählt.
(2) Der Vorstand besteht aus:	(2) Der Vorstand besteht aus:	(2) Der Vorstand besteht aus:
(a) einem/einer Vorstandsvorsitzenden	(a) Einer/m Vorstandsvorsitzenden	(a) einer/einem Vorstandsvorsitzenden
(b) zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden	(b) Zwei stellvertretenden (c) Vorstandsvorsitzenden	(b) zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
(c) einem/einer Schriftführer/in	(d) Einer(m) Schriftführer(in)	(c) einer/einem Schriftführer(in)
(d) einem/einer Kassierer/in	(e) Einer(m) Kassierer(in)	(d) einer/einem Kassierer(in)
(e) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen	(f) Zwei BeisitzerInnen	(e) zwei Beisitzer(inne)n
(3) Die Kinderfraktion kann ein Vorstandsmitglied wählen.	(3) Die Kinderfraktion kann eine/n Vertreter/in aus ihren Reihen in den Vorstand wählen.	(3) Die Kinderfraktion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihren Reihen als Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand wählen.

(4) Die Wahlen zum Vorstandsvorsitz, der Stellvertreter/innen, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassierers/Kassiererin, der Beisitzer/innen, des/der Kinderfraktionsvertreters/ Kinderfraktionsvertreterin sind jeweils getrennt durchzuführen.	(4) Die Wahlen zum Vorstandsvorsitz, den StellvertreterInnen, den SchriftführerInnen und der(m) Kassierer(in), den BeisitzerInnen, der(m) Kinderfraktionsvertreter(in) sind jeweils getrennt durchzuführen.	(4) Die Wahlen zum Vorstandsvorsitz, der Stellvertreter(innen), der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassiererin bzw. des Kassierers, der Beisitzer(innen), der Kinderfraktionsvertreterin bzw. des Kinderfraktionsvertreters sind jeweils getrennt durchzuführen.
(5) Die Wahl wird geheim durchgeführt.	(5) Die Wahl wird geheim durchgeführt.	(5) Die Wahl wird geheim durchgeführt.
(6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt.	(6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt.	(6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt.
(7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die VV mit 2/3 Mehrheit abgesetzt werden.	(7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die VV mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.	(7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die VV mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
(8) Ergibt sich bei Vorstandsentscheidungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.	(8) Ergibt sich bei Vorstandsentscheidungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der(s) Vorstandsvorsitzende(n).	(8) Ergibt sich bei Vorstandsentscheidungen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
Artikel 8: Aufgaben des Vorstandes	Artikel 8: Aufgaben des Vorstandes	Artikel 8: Aufgaben des Vorstandes
(1) Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen vor.	(1) Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen vor	(1) Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen vor.

(2) Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung und kümmert sich um kompetente Ansprechpartner	(2) Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung und kümmert sich um kompetente Ansprechpartner	(2) Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung und kümmert sich um kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .
(3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen.	(3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen.	(3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen.
(4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des KJPs um.	(4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des KJPs um.	(4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des KJPs um.
(5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.	(5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.	(5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
(6) Der Vorstand versucht bei Veranstaltungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, präsent zu sein.	(6) Der Vorstand versucht bei Veranstaltungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, präsent zu sein.	(6) Der Vorstand versucht bei Veranstaltungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, präsent zu sein.
(7) Der Vorstand vertritt das KJP in der Öffentlichkeit.	(7) Der Vorstand vertritt das KJP in der Öffentlichkeit.	(7) Der Vorstand vertritt das KJP in der Öffentlichkeit.
Artikel 9: Kinderfraktion	Artikel 9: Kinderfraktion	Artikel 9: Kinderfraktion
(1) Die Kinderfraktion besteht aus den Abgeordneten der Grundschulen.	(1) Die Kinderfraktion besteht aus Delegierten der 3. bis einschließlich der 6. Klasse.	(1) Die Kinderfraktion besteht aus Abgeordneten der 3. bis einschließlich der 6. Klasse.
(2) Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Abgeordneten über Themen zu beraten, die Kinder betreffen.	(2) Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Delegierten über Themen zu beraten, die Kinder betreffen.	(2) Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Abgeordneten über Themen zu beraten, die Kinder betreffen.
(3) Delegierte bis einschließlich zur sechsten Klasse haben die Möglichkeit in der Kinderfraktion mitzuarbeiten.		

Artikel 10: Arbeitsgruppen	Artikel 10: Arbeitsgruppen	Artikel 10: Arbeitsgruppen
(1) Das KJP kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Thematik befassen.	(1) Das KJP kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Thematik befassen	(1) Das KJP kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Thematik befassen.
(2) An den Arbeitsgruppen dürfen sich alle Offenbacher Kinder und Jugendlichen beteiligen.	(2) An den Arbeitsgruppen dürfen sich alle Offenbacher Kinder und Jugendliche beteiligen	(2) An den Arbeitsgruppen dürfen sich alle Offenbacher Kinder und Jugendlichen beteiligen.
(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung	(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung	(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Artikel 11: Öffentlichkeitsarbeit	Artikel 11: Öffentlichkeitsarbeit	Artikel 11: Öffentlichkeitsarbeit
(1) Zur Veröffentlichung der Interessen des KJPs richtet der Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" ein.	(1) Zur Veröffentlichung der Interessen des KJPs richtet der Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ein.	(1) Zur Veröffentlichung der Interessen des KJPs richtet der Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" ein.
(2) In der ständigen Arbeitsgruppe "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" können alle interessierten Kinder und Jugendlichen mitarbeiten.	(2) In der ständigen Arbeitsgruppe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ können alle interessierten Kinder und Jugendliche mitarbeiten.	(2) In der ständigen Arbeitsgruppe "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" können alle interessierten Kinder und Jugendlichen mitarbeiten.
(3) Die Öffentlichkeitsarbeit wird entweder durch den/der Vorsitzende(n) oder, falls gewählt, durch den/die Pressesprecher/in koordiniert.	(3) Die Öffentlichkeitsarbeit wird entweder durch den/die Vorsitzende(n) oder falls gewählt durch die PressesprecherIn koordiniert	(3) Die Öffentlichkeitsarbeit wird entweder durch die/den Vorsitzende(n) oder - falls gewählt - durch die/den Pressesprecher(in) koordiniert.
(4) Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen.	(4) Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen	(4) Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen.
	Artikel 12: Kooperation	Artikel 12: Kooperation

	(1) Das KJP kann mit Initiativen und Organisationen, die Kinder und Jugendliche betreffen, projektbezogen kooperieren.	(1) Das KJP kann mit Initiativen und Organisationen, die Kinder und Jugendliche betreffen, projektbezogen kooperieren.
	(2) Diese Initiativen und Organisationen können nach Anfrage an den oder nach Aufforderung durch den Vorstand Vertreter in den Vorstand entsenden und erhalten Anhörungs-, Rede- und Antragsrecht.	(2) Diese Initiativen und Organisationen können nach Anfrage an den oder nach Aufforderung durch den Vorstand Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand entsenden und erhalten Anhörungs-, Rede- und Antragsrecht.
Artikel 12: Haushalt	Artikel 13: Haushalt	Artikel 13: Haushalt
Der Haushalt des KJPs besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.	Der Haushalt des KJPs besteht aus öffentlichen Zuwendungen.	Der Haushalt des KJPs besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.
Artikel 13: Zusammenarbeit mit der Stadt	Artikel 14: Zusammenarbeit mit der Stadt	Artikel 14: Zusammenarbeit mit der Stadt
(1) Das KJP berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Offenbach a.M. bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.	(1) Das KJP berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt OF bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.	(1) Das KJP berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt OF bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
(2) Das KJP wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.	(2) Das KJP wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.	(2) Das KJP wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.

(3) Um den Interessen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen erhält das KJP Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach (§ 8c HGO)	(3) Um den Interessen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen erhält das KJP Anhörungs- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach (§ 8c HGO)	(3) Um den Interessen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das KJP Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach (§ 8c HGO).
(4) Das Jugendamt kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben über den Vorstand an das KJP wenden.		
Artikel 14: Unterstützung		Artikel 15: Unterstützung
Das Jugendamt unterstützt das KJP mit finanziellen und personellen Ressourcen.		Das Jugendamt unterstützt das KJP mit finanziellen und personellen Ressourcen.
Artikel 15: In-Kraft-Treten	Artikel 15: In-Kraft-Treten	Artikel 16: In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Erscheinung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2000 außer Kraft.